

FACHTAGUNG DER KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

AUSBILDUNG VON JUNGEN FLÜCHTLINGEN GELINGT?

04. OKTOBER 2017

Özlem Erdem-Wulff

Netzwerk „Mehr Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Netzwerk „Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“

- Projektverbund von sechs Teilprojekten
- Koordination durch **Paritätischen Wohlfahrtsverband SH** und **Flüchtlingsrat SH**.
- finanziert im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund durch den Europäischen Sozialfonds, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und aus Eigenmitteln
- Der Sitz des Netzwerk ist im:
Sophienblatt 82-86
24114 Kiel
Telefon: 0431 2393924
Email: mehrlis@frsh.de
- Homepage: www.mehrlandinsicht-sh.de

ESF-Integrationsrichtlinie Bund , Handlungsschwerpunkt IvAF (Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen)

- Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund: Personen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren
- Bundesweit 41 Projektverbänden und rund 300 Teilprojekten Jedes IvAF-Netzwerk einer bestimmten Region zugeordnet
- Eine heterogene Träger-Struktur durch Beteiligung der öffentliche Verwaltung, Agenturen für Arbeit und/oder Jobcenter beteiligt, Flüchtlingsräten und Wohlfahrtsverbänden
- Regelmäßige Treffen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Berlin zur Positionierung, Erfahrungsaustausch und Informationsvermittlung

▪ **Maßnahmen für Teilnehmende**

- Beratung und Unterstützung von Asylbewerber/-innen, Personen mit Duldung und Geflüchteten mit Aufenthaltstitel
- Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder schulische Bildung
- Verbesserung des Zugangs zu Förderinstrumenten des SGB II und SGB III
- Zuweisung in Sprachkursprogramme (bis Ende 2017 noch möglich)

▪ **Strukturelle Maßnahmen**

- Schulungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter
- Beratung von Arbeitgebern
- Einbeziehung weiterer relevanter Akteure des Arbeitsmarktes Kommunen/Behörden, Kammern, Schulen, Verbände, Freiwillige etc.
- Öffentlichkeitsarbeit zur strukturellen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration

MEHR LAND IN SICHT! TEILPROJEKTE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

operative Partner:	vor Ort in:
Ankommen Perspektive Job	Kreis Nordfriesland
Arbeitsmarktservice	UTS e.V. Rendsburg
Be In	ZBBS e.V. Kiel
Handwerk ist interkulturell	Handwerkskammer Lübeck
Interkulturelle Öffnung	Diakonisches Werk Hamburg West/Südholstein

FAKTOREN FÜR ERFOLGREICHE VERMITTLUNG

- Ganzheitlicher Ansatz mit Ausrichtung auf den Einzelfall
- Zugang zur Zielgruppe
- Heterogene Vernetzung
- Zusammenarbeit mit Arbeitsverwaltung, Wirtschaft und Betrieben
- Kooperation mit anderen Programmen und Maßnahmen auf regionaler, Landes- und Bundesebene
- Expertenwissen und fachliche Kompetenz
- Entwicklung von Handlungsstrategien für Kolleginnen und Kollegen, Verwaltung, Ehrenamt, Politik und Öffentlichkeit

- **Asylpolitik** wird von internationalen Verträgen beeinflusst, von der EU, von der Bundesrepublik, von den Ländern und den Kommunen.
- Das **Ausländerrecht** ist eine Sammlung verschiedener Gesetze, die Ausländer/-innen betreffen.
 - Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG) und Beschäftigungsverordnung (BeschV)
 - Grundgesetz (GG) (Auszüge), Sozialgesetzbuch (Auszüge)
 - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (Auszüge), Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
 - u.v.a.m
- Das Ausländerrecht sowie die darin enthaltenen Ermessensspielräume führen zu individuellen Fallkonstellationen. → **Beratungsarbeit ist Einzelfallarbeit.**

Weltweit befinden sich über 65 Millionen Menschen auf der Flucht, davon sind ca. 2/3 Binnenflüchtlinge.

Asylerstanträge

Einreisen

	EU (28)	Deutschland	Deutschland
2013	372.855	109.580	
2014	562.680	173.072	
2015	1.257.030	441.899	890.000
2016	1.204.280	722.370	280.000

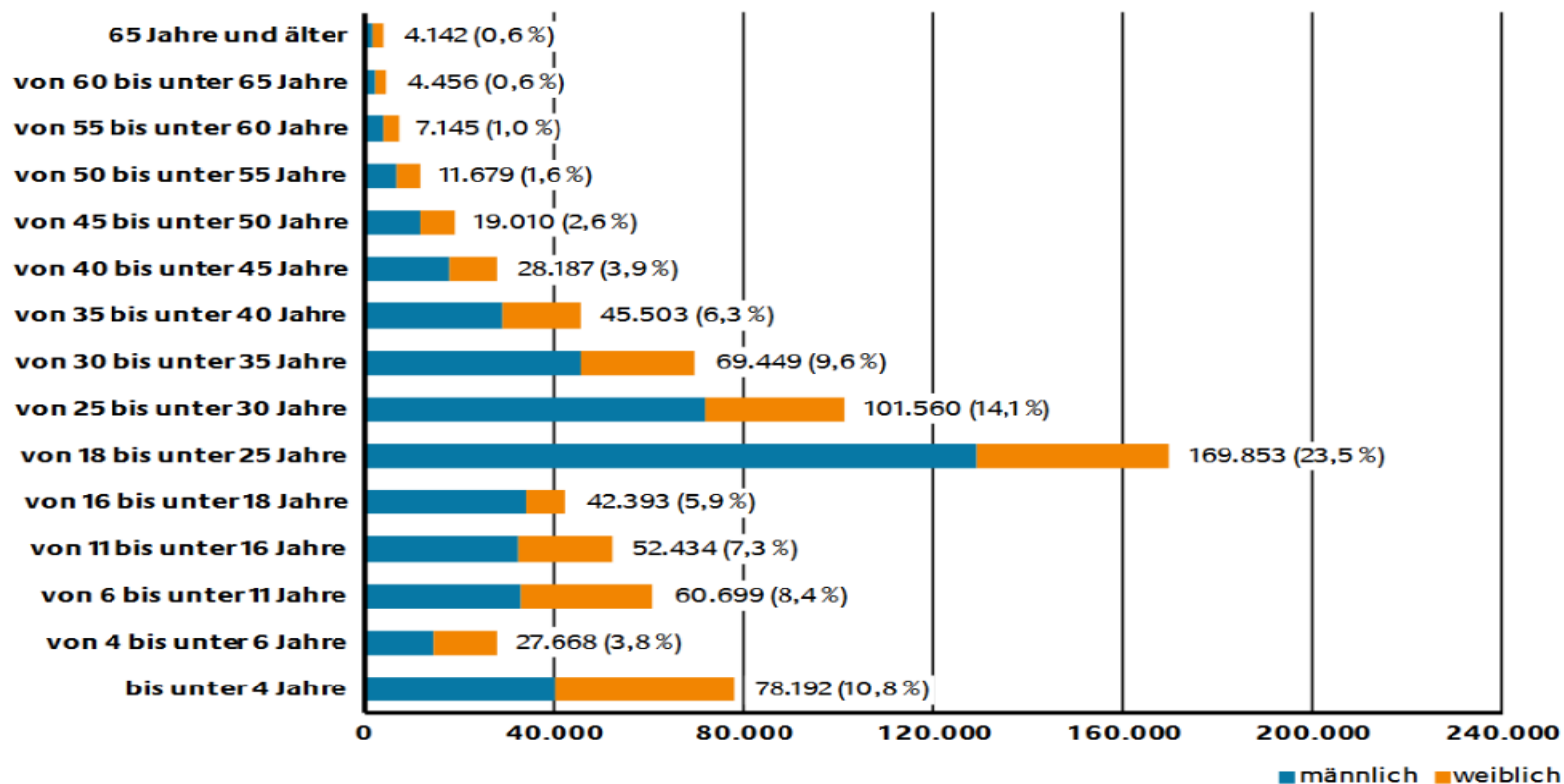
[Quellen:

ec.eurostat.eu: Asylum and first time asylum applicants - annual aggregated data,

BAMF: Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2016, S. 2,

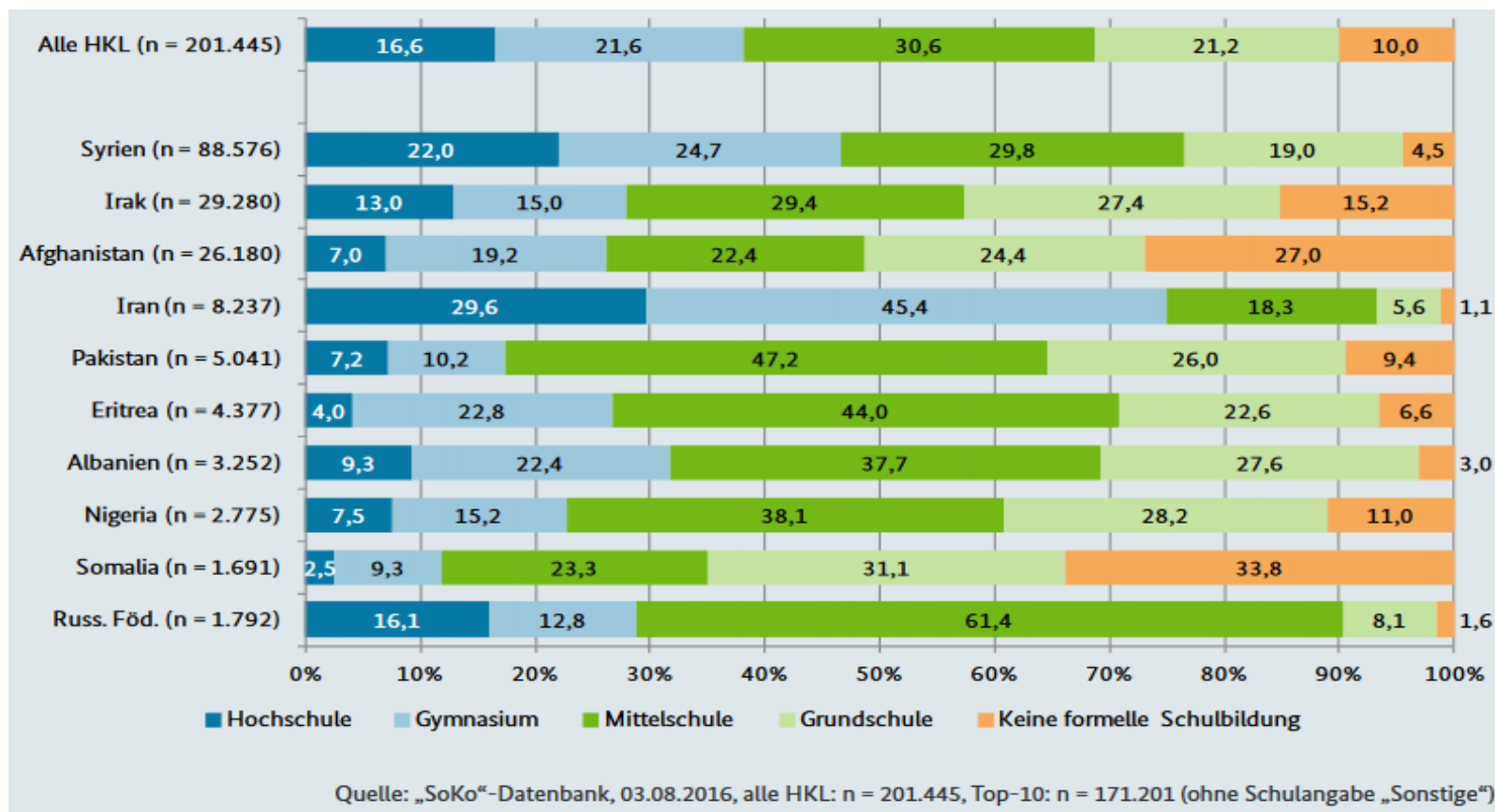
BMI (PM): <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/01/asylantraege-2016.html>]

ASYLANTRÄGE 2016 NACH ALTER UND GESCHLECHT



[Quelle: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2016-asyl.pdf?__blob=publicationFile, S. 19]

POTENTIALE VON GEFLÜCHTETEN FÜR DEN ARBEITSMARKT



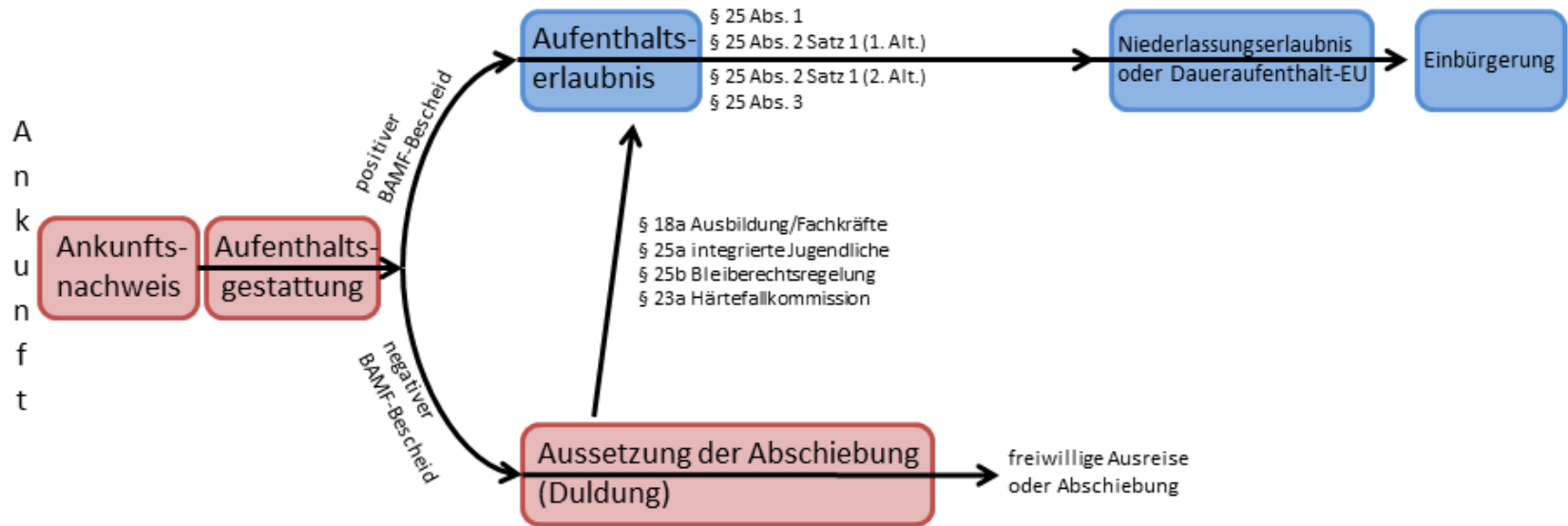
POTENTIALE VON GEFLÜCHTETEN FÜR DEN ARBEITSMARKT

„Berufliche Integration ist die Kerndimension gesellschaftlicher Teilhabe.“*

- Arbeit schafft Anerkennung und Selbstbewusstsein.
- Unabhängigkeit vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) führt zu größerem Spielraum, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen.
- Die Erfahrung zeigt, dass bereits Maßnahmen und Projekte Integrationssynergien freisetzen.
- Teilweise stehen Geflüchtete unter finanziellem oder sozialem Druck (Schulden).
- Unter bestimmten Umständen können manche Geflüchtete einen besseren Aufenthaltsstatus erhalten – dazu ist Beschäftigung eine von mehreren Voraussetzungen.

[*Quelle: Bandorski, Sonja (2013): Integration in unsichere Verhältnisse? Berufliche Integration im Einwanderungsland Deutschland, Waxmann: Münster u.a., S. 13.]

ZEITSTRAHL



1. Tag in BRD	Datum Asylantrag	ca. 6 Monate oder länger (Klagemöglichkeit)	div. Möglichkeiten nach einigen Jahren + weitere Voraussetzungen	3/5 J. über § 26 Abs. 4 5 J. im AE-Besitz	möglich nach 8 J.
---------------	------------------	---	--	--	-------------------

rot:
AsylbLG/
SGB III

blau:
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© Tür an Tür – Integrationsprojekte g GmbH 2017.

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

ZUSTÄNDIGKEITEN BEI GESTATTUNG UND DULDUNG UND BEI AUFENTHALTSERLAUBNIS

Kund/-innen:

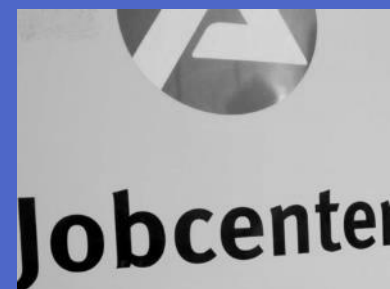
- **ALG I** - Leistungsbezug
- Leistungsberechtigte nach **AsylbLG**, d.h. Personen mit
 - Gestattung,
 - Duldung oder
 - Aufenthaltserlaubnis, die im AsylbLG aufgeführt ist
- Berufsberatung: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) (im SGB VIII-Leistungsbezug)

Agenturen



Modul 4

Jobcenter



Modul 5

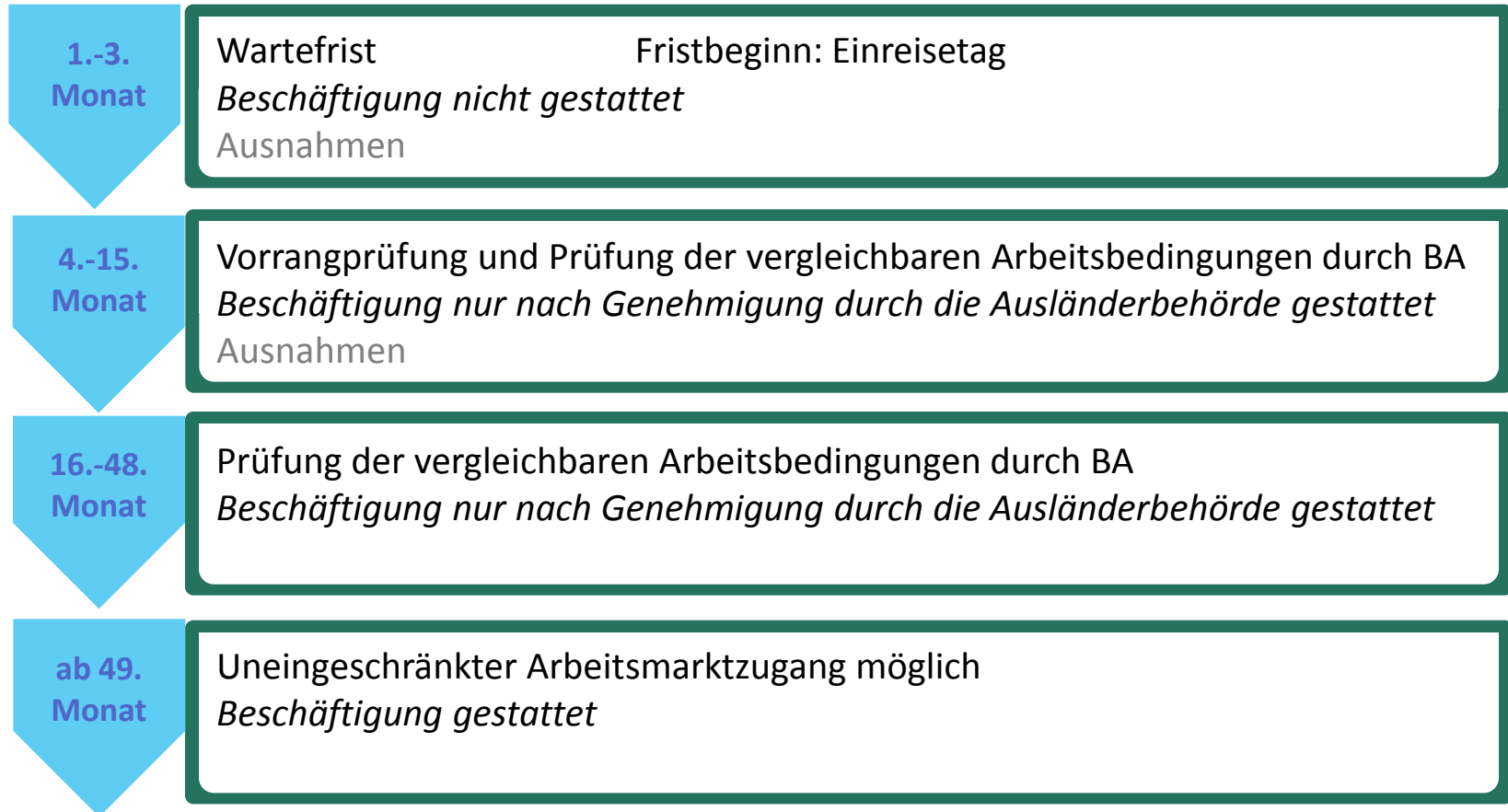
Kund/-innen:

- **SGB II** - Leistungsbezug
- I.d.R. alle Geflüchtete, die vom BAMF eine positive Entscheidung erhalten haben
- (Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsbe-rechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.)

FAKTOREN FÜR ERFOLGREICHE VERMITTLUNG

- Chancengleichheit herstellen durch Rechtssicherheit
- Spurwechsel ermöglichen bei Aufnahmen von Beschäftigung und Ausbildung unabhängig vom Verfahren
- Allen dezentral untergebrachten Geflüchteten den Zugang zu SGB II ermöglichen
- Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen begrenzen auf maximal sechs Wochen (vor allem Jugendliche betroffen)
- Besuch der Regelschule ermöglichen auch für die in der Erstaufnahme untergebrachten Jugendlichen und Kinder
- Flächendeckende und ausreichende Übersetzungs- und Dolmetscherangebote bereitstellen, damit Unterstützungsangebote und –instrumente wirkgerecht in Anspruch genommen werden können
- Keine Unterscheidung nach Bleibeperspektiven

ARBEITSMARKTZUGANG BEI GESTATTUNG UND DULDUNG (GRUNDSATZ)



AUSBILDUNG (GRUNDSATZ)

- Für eine Ausbildung muss eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde eingeholt werden.
- Dies gilt auch für betriebliche Ausbildungen und für schulische Ausbildungen mit betrieblichen Praktika(-anteilen).
- Eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf bedarf keiner Zustimmung der BA.
- Ausbildungsverbot für Asylbewerber/-innen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach dem 31.08.2015 (Stichtag) ein Asylgesuch gestellt haben.

AUSBILDUNG FÜR GEDULDETE (AB 1. TAG MÖGLICH) - ANSPRUCHSDULDUNG

„Ausbildungsduldung“

Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG

- Eine „Ausbildungsduldung“ **ist** zu erteilen, wenn sich eine Person nach einem abgelehnten Asylverfahren in Ausbildung befindet.
- Duldung wird für die Dauer des Ausbildungsvertrages ausgestellt
- Achtung: Duldung erlischt bei Verurteilung(en) zu mehr als 50 bzw. 90 Tagessätzen (auch kumulativ)
- Achtung: Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, einen Ausbildungsabbruch innerhalb einer Woche bei der Ausländerbehörde zu melden, sonst drohen bis zu 30.000 EUR Strafe.

Beschäftigungsverbot (= **Ausbildungsverbot**)

§ 60a Abs. 6 AufenthG

- bei Verletzung der Mitwirkungspflicht,
- bei Einreise zum Empfang von Sozialleistungen,
- bei selbstverschuldetem Ausreisehindernis,
- bei Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- bei Geduldeten aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die ein Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt haben

FÖRDERINSTRUMENTE SGB III BEI GESTATTUNG UND DULDUNG

- Viele Förderinstrumente des SGB III stehen Asylbewerber/-innen, Geduldeten und anderen Geflüchteten im AsylbLG-Leistungsbezug zur Verfügung.
- Ausbildungsförderung:
Wer zum förderfähigen Personenkreis zählt, ist in § 59 SGB III und § 8 BAföG geregelt, ausschlaggebend ist der genaue Aufenthaltsstatus (Vorschrift und Absatz) und der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die Bleibeperspektive

SGB III-Instrumente sind BAB (§ 56) | AsA (§130) | abH (§ 75) | BaE (§76) | BvB (§ 51).

SPRACHKURSE UND ZUGANG BEI GESTATTUNG UND DULDUNG

Integrationskurse (§ 44 Abs. 4)

- Asylbewerber/-innen aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien
 - Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3
 - Personen mit § 25 Abs. 5
- Voraussetzung: freie Kursplätze

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a)

- Asylbewerber/-innen aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien, Afghanistan
 - Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3
- Voraussetzung: B1-Niveau oder höher

ESF-BAMF-Sprachkurse

- Asylbewerber/-innen und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang
 - Zuweisung nur über IvAF
 - Zuweisung bis Dezember 2017
- Voraussetzung: A1-Niveau (in mind. einem der vier Bereiche Lesen, Hören, Schreiben, Sprechen)

Liste [Integrationskurs-Träger](#) bundesweit
[Informationen](#) des BAMF zu § 45a AufenthG
Liste [ESF-BAMF-Kurs-Träger](#) bundesweit

PRAKTIKUM

Für Praktika ist i.d.R. eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.
Je nach „Praktikum“ beteiligt die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Der Begriff „Praktikum“ findet Verwendung für eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten mit sehr unterschiedlicher Zielrichtung, z.B.

(unbezahltes) Praktikum / Schnupperpraktikum / Probebeschäftigung
Berufsorientierungspraktikum / (verpflichtendes) Praktikum in (Hoch-)Schulbildung
u.v.m.

Übersicht über diverse Formen von Praktika und den jeweiligen Zugang (Stand: 17.08.2016):

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf

FAKTOREN FÜR ERFOLGREICHE VERMITTLUNG

- Zuständigkeit für Arbeitsmarktvermittlung und –zugang unabhängig vom Aufenthaltsstatus über Jobcenter und SGB II
- Zuständigkeit für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis der Bundesagentur übertragen
- Abbau von aufenthaltsrechtlichen und bürokratischen Hürden bei Ausbildung und Ausbildungsduldung
- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Beschäftigung und Ausbildung
- Uneingeschränkter Zugang für alle Geflüchteten zu allen Förderinstrumenten des SGB II und SGB III und nach dem BAföG
- Flächendeckende und ausreichende regelfinanzierte Sprachkursangebote für alle vom ersten Tag an, auch für Gestatte mit vermeintlich schlechter Bleibeperspektive und für Menschen aus sog. sicheren Herkunftsländern
- Keine Segregation nach Bleibeperspektiven

ARBEITSMARKTZUGANG BEI AUFENTHALTSERLAUBNIS

- Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG haben einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt
- Ausnahmen bei Selbständigkeit
- Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG (§§ 22-26) wird i.d.R. in der Aufenthaltserlaubnis oder in den Nebenbestimmungen auf dem Zusatzblatt die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung eingetragen: *Beschäftigung gestattet* (ohne Zustimmung der BA)

FÖRDERINSTRUMENTE UND SPRACHKURSZUGANG BEI AUFENTHALTSERLAUBNIS

- Alle Förderinstrumente des SGB II stehen Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis zur Verfügung.
- Geflüchtete im SGB II-Bezug können ausländerrechtlich eine Ausbildung oder ein Studium ohne Genehmigung durch die Ausländerbehörde beginnen.
- Die Finanzierung der Ausbildung oder des Studiums ist vom jeweiligen Aufenthaltsstatus (genauer §§ mit Abs.) abhängig.
- Förderfähiger Personenkreis im § 59 SGB III oder § 8 BAföG geregelt.
- SGB III-Instrumente sind BAB (§ 56) | AsA (§130) | abH (§ 75) | BaE (§76) | BvB (§ 51).
- Bei der Sprachförderung liegt je nach Aufenthaltsstatus eine Integrationskursberechtigung (§ 44 AufenthG) vor oder es besteht im SGB II die Möglichkeit zur Integrationskursverpflichtung (§ 44a AufenthG).

SPRACHKURSE UND ZUGANG BEI AUFENTHALTSERLAUBNIS

Integrationskurse (§§ 44, 44a)

- Berechtigung u. Verpflichtung (§44):
§§ 25.1, 25.2. , 25.4a.3, 25b, 23.2, 23.4
- Verpflichtung möglich (§ 44a):
§§ 18a, 23a, 25a, 25.3, 25.4.2,
25.4a/b, 25.5, 22.1, 22.2

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a)

- Personen, die SGB II-Leistungen beziehen
- arbeitssuchend gemeldet
- B1-Niveau
- Verpflichtung durch Jobcenter über
Eingliederungsvereinbarung möglich

ESF-BAMF-Sprachkurse

- B1 nach B2
- B2 nach C1
- C1 nach C2
- Zuweisung noch bis Dezember 2017
möglich

Liste [Integrationskurs-Träger](#) bundesweit
[Informationen](#) des BAMF zu § 45a AufenthG
Liste [ESF-BAMF-Kurs-Träger](#) bundesweit

FAMILIENNACHZUG

Familiennachzug für Familienmitglieder gemäß § 27 AufenthG

Familienmitglieder sind:

- Ehegatten/Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner/-innen,
- minderjährige ledige Kinder,
- personensorgeberechtigte Eltern von minderjährigen Ledigen,
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige Ledige personensorgeberechtigt sind,
- minderjährige ledige Geschwister von Minderjährigen

Möglich für

- Asylberechtigte (§ 25.1),
- anerkannte Flüchtlinge i.S.d. GFK (§ 25.2, 1. Alt),
- ~~subidiär Schutzberechtigte (§ 25.2, 2. Alt.)~~

Für **subidiär Schutzberechtigte** (auch **unbegleitet minderjährig**) ist der Familiennachzug bis zum 16.03.2018 **nicht möglich**.

GELUNGENE INTEGRATION BRAUCHT

- ... ganzheitlichen Ansatz orientiert an dem Geflüchteten**
- ... offene Zugänge zu Sprachkursen**
- ... offene Zugänge zum Arbeitsmarkt**
- ... gemeinsames Ziehen an einem Strang von allen Akteuren**
- ... weniger Bürokratie**
- ... mehr Kreativität bei der Anerkennung von Qualifikationen**
- ... Empathie auf Seiten der Behörden und Betriebe**
- ... langfristig angelegte Projekte, ausgerichtet auf die individuelle Förderung des Einzelnen**
- ... langfristig angelegte Projektfinanzierungen**
- ... individuelle Betreuung bei der Vermittlung**
- ... Beratung und Betreuung, auch nach der erfolgreichen Vermittlung**
- ... Chancengerechtigkeit für alle Flüchtlinge egal aus welchem Herkunftsland sie stammen**
- ... schnellere Bearbeitungszeiten**

- ... einen langen Atem**

Netzwerk „Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“

Der Sitz des Netzwerk ist im:

Sophienblatt 82-86

24114 Kiel

Telefon: 0431 2393924

Email: mehrlis@frsh.de

(Email: michalski@paritaet-sh.org)

Email: office@frsh.de)

Homepage: www.mehrlandinsicht-sh.de

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Özlem Erdem-Wulff, Krystyna Michalski, Martin Link

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Das Netzwerk „Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen, IvAF“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



**Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.**

